

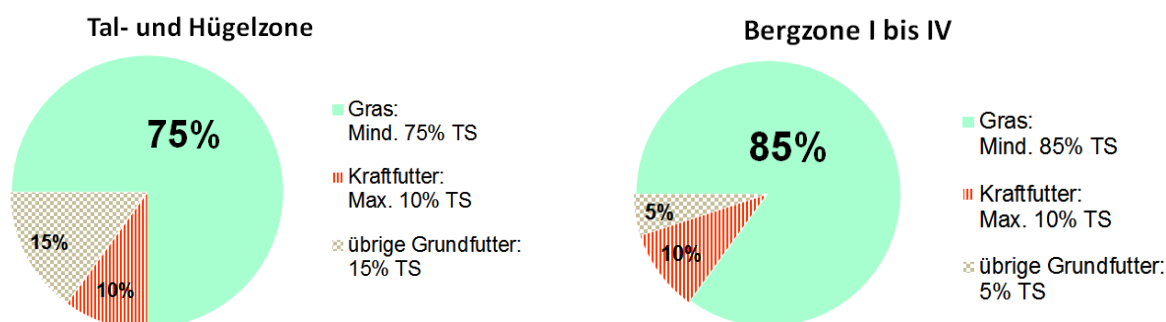
Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Vom GMF-Beitrag profitieren Betriebe, die den Futterbedarf vorwiegend durch Gras, Heu, Emd und Grassilage decken. Der Beitrag wird jährlich pro ha Grünfläche ausgerichtet. Im Sömmerungsgebiet zählen die Weiden nicht zur Grünfläche und Heuwiesen zählen nur, wenn diese

- jährlich gemäht werden und diese Nutzung auf ununterbrochener, langjähriger Tradition beruht; und
- das geerntete Raufutter zur Winterfütterung auf dem Betrieb verwendet wird.

Bedingungen:

1. Die Jahresration **aller** auf dem Betrieb gehaltener raufutterverzehrenden Nutztiere^① besteht mindestens zu 90% aus Grundfutter^② (Trockensubstanz, TS). Dieses muss nicht auf dem Betrieb produziert werden, es kann auch zugekauft werden. Zudem muss die Jahresration der TS im Talgebiet zu mindestens 75%, resp. im Berggebiet zu mindestens 85% aus Wiesen-, Weide- oder Zwischenfutter bestehen. (Ein Betrieb wird demjenigen **Gebiet** zugewiesen, in welchem der grösste Teil seiner LN liegt. Die Tal- und Hügel-Zonen zählen zum **Talgebiet**, die Berg-Zonen I bis IV zählen zum **Berggebiet**).



Wichtige Bemerkung: Milchkühe können z.B. mehr als 10% Kraftfutter erhalten, wenn andere RGVE dafür nur sehr wenig oder keines erhalten!

^① Raufutterverzehrende Nutztiere sind:

- Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel
- Tiere der Pferdegattung
- Schafe
- Ziegen
- Bisons
- Hirsche
- Lamas, Alpakas

^② Als Grundfutter gilt: das Erntegut von Wiesen, Weiden und Zwischenfutter, Ganzpflanzenmais, Getreide-Ganzpflanzensilage, Futter- und Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel, Rübenblätter, Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Birtreber, verfüttertes Stroh, und exklusiv für Rindviehmast: CCM-Mais.

2. Zur GMF-Beitragsberechtigung ist ein Mindesttierbesatz erforderlich; die folgenden Werte müssen auf der **gesamten** Grünfläche erreicht werden:

Zone	Fläche nicht als BFF angemeldet	Fläche als BFF angemeldet
Talzone	1.0 RGVE/ha	0.3 RGVE/ha
Hügelzone	0.8 RGVE/ha	0.24 RGVE/ha
Bergzone I	0.7 RGVE/ha	0.21 RGVE/ha
Bergzone II	0.6 RGVE/ha	0.18 RGVE/ha
Bergzone III	0.5 RGVE/ha	0.15 RGVE/ha
Bergzone IV	0.4 RGVE/ha	0.12 RGVE/ha

Ist der RGVE-Besatz/ha Grünfläche kleiner als das verlangte Minimum, so wird der GMF-Beitrag anteilmässig gekürzt.

Anforderungen an die Dokumentation:

Der Betriebsleiter muss anhand einer jährlichen Futterbilanz nachweisen, dass die Anforderungen erfüllt sind, diese wird für alle raufutterverzehrenden Tiere berechnet. Ein Excel-Programm kann diesbezüglich auf der Internetseite des BLW heruntergeladen werden.

Die festgelegten TS-Erträge der Wiesen und Weiden in der Tabelle 3 der Suisse-Bilanz dienen als Maximalwerte für die Futterbilanz. Der Ertrag von Zwischenfutter liegt maximal bei 25 dt TS pro ha und Nutzung. Ein Futterbauspezialist darf höhere Ertragsgutachten nachweisen.

Die Daten der Futterbilanz müssen denjenigen der Suisse-Bilanz entsprechen. Die abgeschlossenen Futterbilanzen müssen sechs Jahre aufbewahrt werden.

Die Kontrolle der Futterbilanz basiert auf:

- die Angaben der Grünfläche
- die Tierbestände
- den TS-Verzehr pro Tier (Typ und Menge)
- die Milchproduktion

Spezialfälle:

- Wenn ein Betriebsleiter belegen kann, dass ein Kraftfutter mehr als 20% Grundfutter enthält, so kann der Anteil Grundfutter dieses Kraftfutters in der Futterbilanz berücksichtigt werden.
- Eine OeLN-Gemeinschaft mit einer gemeinsamen Nährstoffbilanz erstellt eine gemeinsame Futterbilanz. Wenn aber deren Betriebsleiter nicht alle für GMF eingeschrieben sind, muss eine Futterbilanz pro Betrieb erstellt werden. Dies gilt auch für eine Betriebszweiggemeinschaft.